

## Schulzahnpflegereglement

### 1. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung von Zahnkrankheiten der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler. Dies geschieht durch folgende Massnahmen:

- 1.1 Fachärztliche Kontrolle und Behandlung der Zähne
- 1.2 Die Gewährung eines Schulbeitrages an die Untersuchungs- und Behandlungskosten
- 1.3 Prophylaxe durch Beratung der Eltern, der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnpflege und Kariesvorsorge

### 2. Administration

Der schulzahnärztliche Dienst untersteht in administrativer Hinsicht der Primarschulbehörde.

### 3. Organisation

- 3.1 In der Schule wird mit Hilfe der Lehrpersonen / einer Zahnprophylaxe-Helferin periodisch Fluorgel eingebürstet und über Mundhygiene und Ernährung informiert.
- 3.2 Die Eltern werden jährlich aufgefordert, mit ihrem Kind den zahnärztlichen Untersuch bei ihrem Hauszahnarzt vorzunehmen (Der klassenweise Besuch beim Schulzahnarzt entfällt ab dem Schuljahr 2015/16).
- 3.3 Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvoranschlag aus und veranlasst wenn nötig die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe.
- 3.4 Durch das Ausfüllen des Formulars „Zahnkontrolle“ durch den Zahnarzt erhalten die Eltern die Untersuchungskosten gemäss Art. 4 zurück erstattet.
- 3.5 Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen in der Regel ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.

### 4. Beitragsleistung

- 4.1 Die Schulgemeinde leistet an die Kosten für den jährlichen Untersuch einen pauschalen Betrag von z.Z. Fr. 25.-.
- 4.2 Die Schulgemeinde leistet an die Behandlungskosten einen Beitrag von 40%, jedoch maximal Fr. 100.- pro Schüler und Kalenderjahr.
- 4.3 Die Schulgemeinde leistet ihren Beitrag nur dann, wenn die Behandlung innerhalb des laufenden Schuljahres durch einen diplomierten Zahnarzt erfolgt ist.
- 4.4 Die letzte Behandlung mit Kostenbeteiligung muss vor dem Schulübertritt in die Sekundarschule beendet sein.
- 4.5 Für kieferorthopädische Eingriffe werden keine Kosten übernommen.

### 5. Rechnungswesen

- 5.1 Für die Erstattung der Kosten für den **jährlichen Untersuch** müssen bis zum **30. November** nach Beginn des Schuljahres **der Klassenlehrerin/Kindergärtnerin oder der Schulpflege eingereicht** werden: Vom **Zahnarzt vollständig ausgefülltes Formular „Zahnkontrolle“** und ein **Einzahlungsschein des Bank- oder Postkontos**.
- 5.2 Für die Erstattung des **Behandlungskostenanteils** müssen bis zum darauffolgenden **30. Juni direkt der Schulpflege eingereicht** werden: **Kopie der Zahnarztrechnung und ein Einzahlungsschein**.
- 5.3 Bei nicht Einhalten der Termine erlischt der Beitrags-Anspruch unwiderruflich.

Genehmigt durch die Primarschulbehörde Dozwil-Kesswil am 26. Mai 2015